

# **BVGer D-4280/2015 vom 3. August 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4280\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4280_2015)

FR: TAF D-4280/2015 du 3 août 2016

IT: TAF D-4280/2015 del 3 agosto 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

In seiner Beschwerdeschrift vom 9. Juli 2015 macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er habe im Jahre 2012 beziehungsweise mit Eingang beim Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2015 noch Beweismittel eingereicht, darunter auch solche, die den medizinischen Sachverhalt betreffen würden und die auf eine relevante Verfolgung im Heimatstaat schliessen liessen. Das SEM habe es unterlassen, den medizinischen Sachverhalt näher abzuklären, zumal die nachträglich eingereichten Arztberichte, der Arztbericht von Dr. (...) vom 20. Juni 2012, zwei Arztberichte der (...) sowie weitere Arztberichte (Beweismittel 16 - 18), eine direkte Verbindung zwischen den Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Asylgründen und den Gesundheitsschäden aufzeichneten. Dementsprechend habe die Vorinstanz einmal mehr einen formellen Fehler begangen, zumal die Beweismittel nicht oder zumindest nicht hinreichend berücksichtigt worden seien, des Weiteren die Problematik nicht weiter abgeklärt worden und der Beschwerdeführer selbst dazu nicht befragt worden sei. Dementsprechend habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör, den Untersuchungsgrundsatz und die Begründungspflicht verletzt.

#### **E. 5.2**

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, zumal die vom Beschwerdeführer postulierte direkte Verbindung zwischen seinen Vorbringen zu den Asylgründen einerseits und den Gesundheitsschäden andererseits in der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Form nicht überzeugt. Es ist nämlich grundsätzlich nicht möglich, aufgrund medizinischer Symptome zu schliessen, dass ein bestimmtes Ereignis in der von der asylsuchenden Person geschilderten Art und Weise stattgefunden hat (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2 S. 148 ff.). Dies gilt unter anderem selbst bei einwandfrei diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörungen. Es erübrigt sich vorliegendenfalls indessen, näher auf die vorerwähnte Gerichtspraxis einzugehen, zumal die vom Beschwerdeführer eingereichten Arztzeugnisse den vom Beschwerdeführer widergegebenen Sachverhalt ausnahmslos als gegeben unterstellen und sich auch nicht ansatzweise mit der Plausibilität seiner Vorbringen befassen. Dies ist selbstverständlich nicht als Kritik an den Arztzeugnissen zu verstehen, zumal es zu den Obliegenheiten von Ärzten gehört, Diagnosen zu stellen und Therapien zu

verordnen, nicht aber den mutmasslichen Wahrheitsgehalt von Behauptungen zu Geschehnissen im Ausland zu bestimmen. Nach dem Gesagten erbringen die vom Beschwerdeführer eingereichten Arztzeugnisse Beweis lediglich für die darin enthaltenen Diagnosen, weshalb diese Beweismittel im Rahmen der Beurteilung der Wegweisungsvollzugshindernisse zu würdigen sind. Es gab nach dem Gesagten aufgrund der Arztzeugnisse für die Vorinstanz keinen Grund, den Sachverhalt zusätzlich abzuklären. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang weder das rechtliche Gehör noch den Untersuchungsgrundsatz oder die Begründungspflicht verletzt. Dementsprechend fallen eine Kassation der angefochtenen Verfügung wie auch eine Rückweisung an die Vorinstanz zu neuem Entscheid ausser Betracht.

### **E. 5.3**

Wie die Vorinstanz zu Recht erkannte, hat der Beschwerdeführer keinen Anlass, sich vor einer Rückkehr in den Heimatstaat zu fürchten. Auch bei Wahrunterstellung seiner Vorbringen zur Tötung der Ehefrau wäre davon auszugehen, dass die vermeintliche Ehre der Familie der Ehefrau durch die Tötung der Frau wenigstens nach in Pakistan gängigen Ehrbegriffen wiederhergestellt ist. Dementsprechend ist die angebliche Furcht des Beschwerdeführers, von seinem Schwager ebenfalls getötet zu werden, im pakistanischen Kontext wirklichkeitsfremd. Da es sich bei seinem Schwager um einen privaten Dritten handelt, könnte er diesem gegenüber zudem ohne Weiteres staatlichen Schutz in Anspruch nehmen, zumal er anlässlich der BzP angab, er habe sich in Pakistan zu keinem Zeitpunkt politisch oder religiös betätigt (A5/12 Ziff. 15 S. 6); dementsprechend dürfte er bei einer Bedrohung durch Private auch mit der Unterstützung der staatlichen Behörden rechnen können. Daran vermag auch das bezeichnenderweise erst auf Beschwerdeebene eingereichte Schreiben der PPP vom 9. Januar 2011 nichts zu ändern, zumal es seinen Vorbringen anlässlich der BzP diametral widerspricht und zudem anzunehmen ist, er hätte die ihm zugeschriebenen politischen Aktivitäten bereits anlässlich der BzP erwähnt, wenn diese einen Realitätsbezug hätten. Indessen ist derlei nicht der Fall. Ebenfalls in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist der mit Eingabe vom 8. April 2011 nachgeschobene Übergriff durch vier unbekannte Personen, die ihn geschlagen hätten, bis er ohnmächtig geworden sei (vgl. A22/1 Beweismittel 3). Wäre dem tatsächlich so gewesen, hätte der Beschwerdeführer dieses Vorkommnis bereits anlässlich der BzP vom 9. März 2011 zwingend erwähnen müssen, weil ihm dieses wesentliche Ereignis offensichtlich schon zu diesem Zeitpunkt hätte bekannt sein müssen (vgl. A5/12 Ziff. 15 S. 6). Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei der Schilderung der angeblichen Verfolgungssituation, wenigstens soweit ihn betreffend, nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen konnte, sondern stattdessen eine Verfolgungssituation erfunden hat. Dementsprechend erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen und Beweismittel weiter einzugehen. Stattdessen kann zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, das geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

## **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Pakistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Pakistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der

Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.5**

In Pakistan herrscht keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet. Der Wegweisungsvollzug ist daher generell zumutbar. Den Akten lassen sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Rückkehr nach Pakistan in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Der Beschwerdeführer verfügt im Heimatstaat über ein ausgedehntes familiäres Beziehungsnetz (A5/12 Ziff. 12 S. 3 und 4). Zudem verfügt er über Computerkenntnisse und insbesondere über eine akademische Bildung inklusive Abschluss als Bachelor of Science in Mathematik und Physik. Im Anschluss an seine Ausbildung konnte er ferner während mehrerer Jahre Arbeitserfahrung als Lehrer sammeln. Demnach darf davon ausgegangen werden, dass er in der Lage sein wird, sich wieder zu integrieren. Im Heimatstaat dürfte es ihm im Übrigen auch leichter fallen, eine seiner Ausbildung angemessene Beschäftigung in einer Millionenstadt wie Lahore zu finden (vgl. demgegenüber das Arztzeugnis vom 19. April 2016). Allfällige anfängliche wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten stehen im Übrigen dem Vollzug nicht entgegen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6 [S. 591 f.]). Es ist dem Beschwerdeführer trotz seiner mehrjährigen Absenz vom Arbeitsmarkt seines Heimatstaats zuzumuten, sich eine Lebensgrundlage zu schaffen. Schliesslich hat er auch die Möglichkeit, ein Gesuch um Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen und damit auch für die Übergangszeit für eine gewisse Kontinuität bei der Behandlung seines Schmerzsyndroms sowie allfälliger rheumatischer Beschwerden zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist auch insofern dem SEM zuzustimmen, als die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme den Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar erscheinen lassen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.6**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.